

Pressemitteilung zum Verfahren Zweitwohnungssteuer vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

verhandelt am 14.12.2017 (gleichzeitig auch Fall Dr, Hess Schliersee)

Rechtzeitig zum Jubiläumsjahr 10 Jahre Verein Freunde für Ferien in Bayern e.V. können nun nicht nur Vereinsmitglieder sondern auch Mitstreiter gegen die ungerecht empfundene Zweitwohnungssteuer mit diesem ergangenen Urteil sehr zufrieden sein.

Bereits am 16.12.2014 wurde dem damals 87 jährigen Vereinsmitglied Olav K. der Klage gegen die Zweitwohnungssteuer wegen Bescheide zur Zweitwohnungssteuer von Bad Wiessee wegen rechtswidriger Satzung Recht zugesprochen, denn alle in Bayern angewandten degressiven Staffelungen verletzen die Kläger in seinen Rechten. Auch der Höhe nach ist die im Zweitwohnungssteuer Bescheid festgesetzte Steuer nicht gerechtfertigt. Es wurde beanstandet das sogenannte Stufenmodell. Dabei wird der Steuerbetrag anhand von degressiven Steuersätzen in sieben Stufen je nach Mietpreis gegliedert. Das heißt, fällt die Miete in die nächsthöhere Stufe, kann die Steuer auf das Doppelte steigen.

Der 87-Jährige zahlte für seine 29 Quadratmeter große Zweitwohnung in Bad Wiessee jahrelang einen Netto-Quadratmeterpreis von rund sieben Euro. Damit fiel er nach der Wiesseer Zweitwohnungssatzung in Stufe zwei und lag damit noch unter dem jährlichen Steuerbetrag von 2.500 Euro. Dann ließ die Gemeinde Bad Wiessee ein Gutachten erstellen, welches die Nettokaltmiete neu einstufen sollte. Nach diesem Gutachten steigt die Miete auf 9,13 Euro pro Quadratmeter an und Olaf K. fiel in die Stufe drei und zahlt künftig f. Jahresmiete 2700 Euro anfallende Steuern. Dieser neu angesetzte Mietpreis war als zu hoch angesetzt. Der Gutachter hat sich nicht die Wohnung konkret angeschaut, sondern lediglich das Wohngebiet, die Struktur oder die Erreichbarkeit geprüft. Er ist nicht, wie viele andere von Gemeinden beauftragte Gutachter auf die persönliche Situation des Klägers eingegangen. Beispiel am Kirchsee hat einmal ein von der Gemeinde Reichersbeuern beauftragter Gutachter eine fast verfallene Hütte ohne Zufahrt ohne Strom ohne Wasseranschluß u. ohne Abwasseranschlussmöglichkeiten als Zweitwohnung bewertet ohne das Grundstück je betreten zu haben. Zu beklagen ist in diesem Zusammenhang auch die Ungleichheit – es wird mit total unterschiedlichen Grundlagen gearbeitet, Gemeinden können alle eine Rechtsschutzversicherung des Bayerischen Gemeindetages mit ganz geringer Eigenbeteiligung in Anspruch nehmen um über alle Instanzen hinweg zu prozessieren- was dem Normalbürger oft gar nicht möglich ist, denn keine Versicherung übernimmt einen Rechtsschutz für eine Normenkontrollklage- also vollkommen unterschiedliche „Waffensysteme“!

So glücklich und zufrieden sich die meisten Kommunen als Vereinsmitglied im Bayerischen Gemeindetag sich fühlen passt nicht, es kann eben auch sehr negative Auswirkungen ergeben.

Dazu sei festgehalten:

- Viele Kommunen in Bayern verwenden heute noch die vom Bayerischen Gemeindetag ausgearbeiteten fehlerhaften Mustersatzungen, welche wir vom Verein Freunde für Ferien in Bayern schon seit über 10 Jahren als ungerecht kritisieren.
- Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 15.1.2014 sind bundesweit zahlreiche Satzungen mit degressiver Staffelung mit dem Problem behaftet, sodass Zweitwohnungssteuer- Bescheide über Klagen angreifbar geworden sind.
- In fast allen übrigen Bundesländern waren Kommunen nun aufgefordert und bemüht diese bemängelten Satzungen schnellstens zu ändern um eben Klagen möglichst zu vermeiden
- In Bayern gehen die Uhren üblicherweise immer anders, sowohl von den Kommunalverbänden als auch dem Innenministerium samt Landesadvokatur sah man keinen Handlungsbedarf bzw. wurde von Satzungsänderungen abgeraten. Inzwischen ist nun gekommen es wie es kommen musste

Trotzdem bzw. deshalb ermutigt zog die Gemeinde Bad—Wiessee auf Empfehlung und Unterstützung der Landesadvokatur, dem bayerischen Innenministerium und Unterstützung durch den Bayerischen Gemeindetag vor den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München. Dort wurde nach Verhandlung und Urteil BV 15 2778 v. 2.05. 2016 das vorausgegangene Urteil v. 16.12. 2014 VG München aufgehoben – allerdings auch wegen der großen Bedeutung Revision zugelassen. Sehr großer Wert wurde beim VGH die Verwaltungsvereinfachung gelegt, eine Benachteiligung der Bürger mit Zweitwohnsitz sollte hinnehmbar sein, denn jede Wohnung nach dem eigentlichen Mietwert, besonders in Fällen wo es bei Kommunen nicht zumutbar erscheint einen offiziellen Mietspiegel als Grundlage zu nehmen sei es den Kommunen nicht zumutbar, allerdings zumutbar die Mietpreise der Bürger mit Zweitwohnungen mit Eigennutzung zu schätzen wegen nicht vorhandenen Mietspiegeln.

Sowohl die Vorstandschaft des Vereins als auch das Mitglied Olav K. trotz hohem Alter von inzwischen im 89. Lebensjahr, konnten sich mit dem VGH – Urteil keinesfalls zufrieden geben und wurden vom Anwalt Schubaur ermutigt erfolgreich Revision beim Bundesverfassungsgericht in Anspruch zu nehmen.

Trotz hohem Alter versicherte er, als Inhaber seiner Wohnung in Bad Wiessee, sollte er die Verhandlung nicht mehr erleben dürfen, würde er wenn es ihm möglich sei, sogar noch auf dem Sterbebett Voraussetzungen schaffen den Prozess mit Unterstützung des Vereins zu Ende zu führen.

Leider konnten wir am 03.02.2017 nur noch bei der Beerdigung Abschied nehmen und dabei tatsächlich erfahren, dass er wirklich noch vor seinem Ableben – wie früher angekündigt - sein Sohn Ulf dem Wunsche und der Pflicht des Vaters nachkommt und die Klage beim Bundesverwaltungsgericht weiterverfolgt.

Am 14.12.2017 war es nun soweit, dass 5 Richter des Bundesverwaltungsgerichtes sich sehr viel Mühe gegeben haben alle vorgetragenen Argumente über die vorliegenden Schriften der Anwesenden wie vom Anwalt des Klägers Herr Schubaur sowohl der Landesrechtsanwaltschaft Bayern – dem Innenministerium – Anwältin Frau Funk der beklagten Gemeinde Bad Wiessee plus Kämmerer der Gemeinde Bad Wiessee einen vollkommenen Überblick mit vielen Fragen zu verschaffen.

Den meisten Raum nahm eben die vom VGH u. der Landesrechtsanwaltschaft zu Grunde gelegte Verwaltungsvereinfachung über diese degressiven Stufen gem. der vorhandenen Satzungen in Anspruch.

Es wurde u. A. auch vom Gericht die Frage gestellt: War man denn bei der Beschlussfassung eine Zweitwohnungssteuer zu erheben auch bewusst wie schwierig es sei und mit welchem Aufwand verbunden wenn die Gemeinde eine Steuerbehörde mit all ihrer Verpflichtung zu verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsätzen zu beachten?

Nur sehr schwer konnte während Verhandlung weder die Landesrechtsanwaltschaft noch die Verteidigerin Frau Funk den Eindruck verhindern, dass dem Zweitwohnungssteuerbescheid v. 16.12.2014 keine wirksame Rechtsgrundlage zugrunde liegt. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Bad Wiessee und auch Schliersee die Bestimmungen ihrer Zweitwohnungssteuersatzung fehlerhaft angewendet hat.

Schließlich hat Kämmerer von Bad Wiessee zu verstehen gegeben, wie einst es auch MP Stoiber zu posaunen wusste: Die Bürger mit Zweitwohnungen belasten nur die Kommunen und lassen kein Geld in der Gemeinde liegen, denn diese bringen alles von zu Hause mit. (MP Stoiber ging noch weiter und behauptete die brauchen vor Ort nur den Strom und das Wasser um die Kartoffeln zu kochen welche diese von zu Hause mitbringen) Damit sogar noch vor Gericht die Rechtfertigung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu behaupten, war schließlich sehr überzeugend auch für das Gericht.

Mit diesem so der gewonnene Eindruck am Ende der Verhandlung ließ alle Anwesenden große Hoffnung verbinden ein gerechteres Urteil zu erwarten wie vom VGH München.

Erst heute den 15.12. bekamen wir auf Nachfrage, dass das Urteil zu unseren Gunsten gefällt worden ist. Das schriftliche Urteil ist wohl erst Anfang 2018 zu erwarten. Danach müssen sich so manche bayerischen Gemeinden und Städte wohl reichlich überlegen ob man sich doch noch überlegt nochmals neue angreifbare Satzungen wieder vom Bayerischen Gemeindetag ausarbeiten zu lassen oder auf den damit verbundenen Ärger Zweitwohnungssteuer zu verzichten.

Bei der Stadt München darf angemerkt sein, sind die Kosten trotz vorliegendem Mietspiegel für Erfassung und Überwachung samt Bearbeitung von Widersprüchen so hoch, dass ca. 60 % der eigentlichen Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer von der Verwaltung aufgefressen werden, aber der Nutzeffekt liegt im kommunalen Finanzausgleich, denn jeder Bürger mit Erstwohnsitz bringt im Kommunalen Finanzausgleich mehr ein als über die Zwst erzielbar ist.

Der ganze Ärger rund um die Zweitwohnungssteuer haben alle Kommunen in Bayern eigentlich den Kommunalverbänden zu verdanken, denn ohne die verbreiteten Lügen

vor der Abschaffung des Erhebungsverbotes zum 31.12.2004, wären alle 160 Kommunen welche inzwischen auf die Zwst abgefahren sind, ab dem Jahr 2020 wesentlich finanziell besser gestellt, wenn man die Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze beibehalten hätte – denn jährlich 35 Mio Einnahmen ohne großen Ärger, ohne große Hasstiraden gegen diese unerwünschten Bürger mit Zweitwohnungen ohne großen Personalaufwand – ohne breite Diskriminierung dieser Sorte von Bürgern bliebe diesen doppelt soviel in der Kasse. Die Erhebung der 24 Mio Zwst. zu bewerkstelligen bedarf es einen Aufwand, ohne Widersprüche und ohne Prozesse – von mindestens 7 Mio €, während die Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze nur der Meldung an das bayerische Finanzministerium erforderlich machte.

Eigentlich haben fast alle Kommunen ab den Jahren 1988 als unter MP. F.J. Strauß nur profitiert - es wurden Investitionen getätigt – ob Bau von Erst- oder Zweitwohnungen ebenso Neue Hotel oder alte Burgen saniert und renoviert, Straßen gebaut.

Fakt ist der bayerische Fremdentourismus blühte so richtig auf – Grund- und Boden von Einheimischen wurde vergoldet um die Jahrtausendwende rochen alle den Braten – erhöhten die Kurtaxe kräftig mit den Argumenten, „da wir keine Zweitwohnungssteuer erheben dürfen, erlauben wir uns die Kurbeiträge entsprechende anzuheben und bitten um Ihr volles Verständnis“! Gesagt getan – alle ZWB waren dabei einverstanden!

Als jedoch nur die Ankündigungen zur Erhebung einer Zwst diskutiert worden ist, war große Beunruhigung unter den ZWB zwischen Bodensee und Königsee. Die ersten Enttäuschungen über diverse Urteile schreckte viele Betroffene ab- man zahlte murrend, zog seine Konsequenzen – verbrachte Urlaub nicht mehr in der eigenen Fewo – oder so inzwischen deklarierten Zweitwohnung – viele haben einfach verkauft oder vermietet- auf alle Fälle wurde den meisten bewusst und vor Augen geführt – man ist unbeliebt und wird deshalb abgezockt. Zusätzlich wurde Jahreskurbeitrag noch verdoppelt – auch bei Vermietung an über 200 Tagen zahlen diese Gäste Kurbeitrag und der Vermieter zusätzlich hat auch noch einen Jahreskurbetrag zu entrichten. Geld stinkt nicht egal wo und wie es in die Kasse kommt.

Inzwischen ist zu befürchten, dass diese Kommunalverbände es noch nicht erkannt haben, in der Folge bayernweite enorme Widerstände wenn es um die Straßenausbaubeitrag-Satzungen geht, die Staatsregierung wird wiederum diktiert und hat nicht den Mut Farbe zu bekennen solange diese Kommunalverbände darauf pochen Anlieger bei Sanierungen und Instandsetzungen zur Kasse zu bitten.

Es zählen nur noch Argumente: Besitz verpflichtet! mehr dazu > www.anti-strabs-net.de
Schlussfolgerung: Wo Politik nicht in der Lage ist Grundrechte auf Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 GG zu betrachten bleibt den Bürgern nur noch der Weg über Gerichte mehr Gerechtigkeit zu erreichen.

ODER : Am Wahltag ist Zähl- und Zahltag!

Verantwortlich für diese PM

Josef Butzmann

Vors. v. Freunde für Ferien in Bayern e.V. (fffbayern@gmx.net)

Postfach 1117

89258 Weißenhorn